

.....
(Name, Vorname)

.....
3.8.19.....

(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: **B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 060-01-1...

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs4.1.19..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ...6/20..... die Examensklausuren
schreiben werde.

.....
(Unterschrift)

3K 94/15.MZ

Verwaltungsgericht Kaiserslautern

Urteil

(im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtsnach

Herr Bruno Lehmeier,
Konradstraße 8,
67567 Kaiserslautern,

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigter(r):
Rechtsanwalt Willi Kaiser,
Dr.-Karl-Luther-King-Weg 2,
55122 Kaiserslautern,
- 272/15 -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidialrat des Polizei-
präsidiums Kaiserslautern,
Valentinskirchstr. 2,
55118 Kaiserslautern
- 16-36/15 -

- Beklagter -

hal das Verwaltungsgericht Mainz,
3. Kammer, aufgrund der mündlichen Ver-
handlung vom 15.10.15 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungs-
gericht Dr. Haas,

den Richter am Verwaltungsgericht Rau-
feld,

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. König,
die ehrenamtliche Richterin Langmann und
den ehrenamtlichen Richter Eisele

für Rechtskant:

Es wird festgestellt, dass die Allgemeine
Verfügung des Beklagten vom 22.4.2015
rechtmäßig erlassen ist.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

meine
gute Idee

|
Die Befreiung wird ausgedehnt.

Rechtsmittelbelehrung:

Befreiung, § 612c ff. UrWGO

O

O

Tatbestand:

Der Kläger begleitete die Fortbildung, den er von der Verfolgten mittels Allgemeinverfügung ausgerufenes Beauftragungsrecht rechtmäßig war.

Der Kläger ist Anhänger des 1. FSV Klans OS und ist Mitglied der Feuerwehrgruppe „Mutterz OS“, welche der sogenannten „Odra-Szene zugeschaut wird. Er wohnt in Worms und ist nicht vorbehaltlich abgrund von Verfallen im Zusammenhang mit einem Kampf des 1. FSV Klans OS gegen die TS 1899 Hoffenheim Teil des Stadtrauhallschafft Klans unter dem Nr. 3568 Js 11838/14 ein Ermittlungsverfahren wegen gemeinschaftlicher geistiger Körperverletzung, Landfriedensbruch sowie Verstößen gegen das Waffengebot gegen den Kläger ein. Aus diesem Grund sprach der 1. FSV Klans OS am 16.12.2016 einen beurkundeten Stadionverbot mit Wirkung bis zum 30.11.2016 aus. Der Kläger ging hingegen nicht vor.

Stadionverbote werden auf Grundlage des Rechtmäßigen zur einschlägigen Behandlung von

Stadionverboten des Deutschen Fußball-Bunds ausgesprochen. Nach § 1 dieser Richtlinie ergeben Stadionverbote auf Basis des Haushalts. Nach § 6 II der Richtlinie sollen sie bei Einhaltung verfahren wegen bestimpter Straftaten ausgesprochen werden. Für das weitere Einhalten dieser Richtlinie wird auf die folgende K2 Bezug genommen.

Am 22.4.2015 erließ der Beklagte aufgrund eines bestehenden Spiels in der Fußball-Bundesliga zwischen dem 1. FSV Mainz 05 und Eintracht Frankfurt eine Allgemeinverfügung. Mit dieser verbot sie „Personen des Familienfeldes des 1. FSV Mainz 05“, die außerhalb von Mainz wohnen und denen nach der DFB-Richtlinie ein Stadionverbot zugesetzt war, sich bis am 16.5.2015 zwischen 8:00 und 10:00 Uhr in einem auf einer Karte markierten Bereich im Mainz aufzuhalten. Der Beschluß sei die Allgemeinverfügung sehr vor, dass bei unabweisbaren Angelegenheiten eine Ausnahmeregelung erhält werden kann und erlaubt eine Rechtschreibfehlerrichtigung, der zufolge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Spruch erheben werden könnte.

Für die weitere Entwicklung der Angelegenheit
vertragung wird auf die Anlage K1 ver-
wiesen.

Der Beklagte Gobö der Allgemeinvertragung am
23.8.15 in der Raumweltgemeinen Zeitung
abdrucken. Dies wird in Worms kaum ge-
lesen. Am selben Tag verklagte der Beklagte
die Allgemeinvertragung als PBT-Doktor im Anhang
einer E-mail an die Feuerwehrjugend des TSV
Rheinfelden 05, die diese weiterhin an den Kläger
weiterleiteten. Der Kläger rief am 23.8.15
an der E-mail Kontakt. Da Beklagten waren
zu diesem Zeitpunkt alle von der Allgemein-
vertragung betroffenen Personen, insgesamt
17, namenslich bekannt.

Der Kläger erhob durch seinen Prozesskonsal-
tienten am 16.5.15 Widerspruch gegen
die Allgemeinvertragung. Der Beklagte war,
deutsch ausdrücklich erstaunt.

Der Kläger hat am 4.6.15 Klage erhoben. Zur
Begründung führt er aus, dass die Allge-
meinvertragung nicht ordnungsgemäß be-
kanntgemacht worden sei. Sie sei auch nicht
hervorhebend bekannt, wodurch ihr nachstehend
7

hervorgehe, was Absemet (Gefangenfeld des 1. FSV Mainz 05") sei, Es falle auch an einem Grund für das angeordnete Abentallspielverbot. Das ihm erlaubte Stadionverbot kann keinen Abentallspielpunkt holden, weil es keine Ausübung des freien Hauses ist. Darstellbar und vorhersehbar in der Praxis oft willkürlich verhängt werde. Der Beflagte kann die Einschätzung des DFB darum nicht unmittelbar überwinden. Nach Verletzung des Testaments, dass Stadionverbot breite bei der Einrichtung eines Erhaltungswertabwurfs verhängt werden kann, die Abschaffungserweiterung. Zudem sei der reale Umfang des Abentallspielverbots, der fast die gesamte Hessen-Lumstedt entzerrt, übersogen. Es bestünde Verstärkungsgefahr, weil schon am 28.11.15 wieder ein Heimspiel des 1. FSV Mainz 05 gegen Eintracht Frankfurt stattfände und zu beobachten sei, dass der Beflagte aus diesem Grunde erneut den Abentallspielverbot aussprach. Da während die DFB-Beratungen gewesen seien, der Widerspruch einen Prozesskollisionen begleiten kann, sei der Widerspruch bis auch nach Erfülligung der Abgabeverfügung stellbar geblieben, weil man so die Taktiken

des Widerspruchsvorbeis - die Selbstkontrolle der Verwaltung und die Erfüllung der Gewichts - gewahrt werden. Tatsächlich aber nimmt sich das Beklagte an ihrer Rechtsbedeckung festzuhalten, wenn der zufolge kein von dem Konsumenten sprech erhaben werden kann.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass der Beschluss des Beklagten vom 22. April 2013, AZ. 14957W, gegenüber dem Kläger rechtswidrig war,

die Herausstellung des Bevollmächtigten des Klägers für das Widerspruchsvorbehalt gegen die Allgemeinverfügung des Beklagten vom 22. April 2013 vor Notwendigkeit zu erklären

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung Gedacht wird, dass die ungesetzliche Allgemeinverfügung nicht doch bekannt gemacht worden sei: Eine Bekannt-

gab an die Funktion Abenddämmerungswacht gewesen, weil es an anderer Ortsverfügung nicht gewesen wäre, die Passagiere zu entlassen. Sowas habe der Wagen am 23.4.13 bereits per Email bestätigt. Die Allgemeinverfügung sei auch hierzu bestätigt, weil sie die letzten Fakten 1.500 Raum Qs gegenüber von Raum Wohnung und Befreiung eines beiderseitigen Stadionverbots, die übersehen vor erkennbar wurde. Es ließen Erkenntnisse bestanden, dass es im Umfeld des Bundesligaspiels am 16.5.2013 zu massiven Ausschreitungen kommt. Bei der letzten Begegnung der beiden am 24.9.13 sei es durch konspiratives Fanverhalten zu einer Verzettelung von Körperverletzungen und Sachbeschädigungen gekommen. Ein beiderseitiges Stadionverbot halde auch eine entsprechende Grundlage für die beiden Seitenhalbs, welches notwendige Gefahrprognose - auch soweit dies erforderlich an die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens anknüpfe, weil auch dies fast zielgerichtet Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Straftat vorweist. Die Allgemeinverfügung seien dem Zul. bereits am 22.4.13 schriftlich gewordenen Form, deren Verhältnisse sich den

ein hohes Maß an Konspiration annehmen, enthalten. Es genügt bereits die aktuelle Möglichkeit des Schadensantritts, weil von diesem her der Nachweizweck Rechtfertigung lebend und bewußt bestehen kann. Auch ein Abgrenzen des Verantwortungsverlusts verhältnismäßig, dann es zeitlich beschränkt und sehr die Möglichkeit von Ausschun-~~genschwierigkeiten~~ vor.

Entschließungsgründe:

1. Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.
1. Die Klage ist zulässig. Sie ist als Fortsetzungsstellungsklage entsprechend § 1314 UWG statthaft, weil sich der Klager gegen einen Verwaltungsakt (§ 38 S. 1 UWG) wendet, der sich bereits vor Klageseiterung erledigt hat. Damit der angefochtene Allgemeinvertrag jedoch zulässig erledigt § 63 II UWG. Zuvor regelt § 1314 UWG Gewaltüberer den Fall, dass seit der Verwaltungsakt nach Klageseiterung erledigt, doch ist der Verlust der Gewährung effektiven Rechtsstuhles

auf der Forderung vor Klageseite analog anzuwenden.

Der Kläger verfolgt durch das Klageverfahren die Verhinderung einer Verhandlung. Dazu ist es bestellt, Wiedergutmachungsgeboten im Beisein der Partei, die am 28.11.15 einen Antrag des 1. FSV Mainz 05 gegen Eintracht Frankfurt gestellt hat.

* nie nach

Ob die Verhinderungsbeschallungsklage den Voraussetzen entspricht kann nicht bestätigt werden, weil der Kläger jedenfalls Widerspruch erheben und die Beklagte diesen zuwidersetzen hat.

Eine Klagefist halte der Kläger nicht zu erwarten. § 74 UWG findet auf die Verhinderungsbeschallungsklage bei Forderung des Verwaltungsaktes vor Klageseite keine Anwendung. Denn sein Zweck, Bestandskrise herzustellen, kann bei bereits erledigten Verwaltungsakten ohnehin nicht erfüllt werden.

2. Die Klage ist auch begründet. Wenn die angegriffene Allgemeinverfügung war

Rechtmäßigkeit und verbiete den Kläger in
seinen Rechten, vgl. §1311 Urab.

a) Die Allgemeinverfügung war rechtswidrig.

der Ernährungsgrundlage war §13
U 1 POG. Danach kann die Polizei einer
Person verbieten, einen bestimmten Ort, den
bestimmtes Gesetz innerhalb einer Gemeinde
oder den Gemeindegesetz zu betreten oder
sich dort aufzuhalten, soweit teils der
Gesetz die verboten, dass diese Person
dort eine Schreckschuss bewegen wird.

§131 POG kommt dagegen nicht als Ernährungsgrundlage in Betracht, weil dieser
lediglich die Plakaverfügung vorstellt.
Obwohl ein Ort oder ein innerhalb
dieser eingerichteter Bereich als der in der
Allgemeinverfügung genannte, wo der
Scheinwandler bestellt ist §131 U 1 POG
zeigt, dass dann „Ort“ des „Gesetzes innerhalb einer Gemeinde“ geprägt ist.

Rechtsblatzer Zeitschrift für das Rechtsschulwesen
der Sach- und Rechtsfrage ist der 2.4.18 als
Zeitschrift der letzten Verbandsausstellung,

weil es sich um einen belastbaren Verwaltungs
durchsetzt, der kein Haftungsverfahren ist.

b) die Allgemeinverfügung ist somit recht
mäig.

(a) Eine Anhörung des Klägers nach § 28 I UrhG
bedarflos erlaubt, weil dies nach § 28 II
Nr. 4 Ver. 1 UrhG entbehrlich ist.

(b) Es kann diskutiert werden, ob dies nach § 39 I UrhG
erforderliche Bekanntgabe, nach § 39 II Nr. 5
UrhG entbehrlich war, weil eine Allgemein-
verfügung öffentlich bekanntgegeben wurde.
Denn jedergemäß wäre diese Bekanntausgabe
gemäß § 45 I Nr. 3 II UrhG unbedecklich,
weil der Kollage der Bekanntgabe im Ver-
waltungsgerichtlichen Verfahren gegeben
hat.

andere!
unwölfisch

(c) Die Allgemeinverfügung ist auch nicht
mehr Bekanntgabe rechtsprechend. Denn
der Kläger kann sich nicht auf eine solche
Bekanntgabe berufen, weil er von der All-
gemeinverfügung technisch Kenntnis
erlangt hat

Die Allgemeinverfügung denkt nicht öffentlich bekanntgemacht werden. Eine Allgemeinverfügung darf nach § 61 I 12 VwVfG öffentlich bekanntgemacht werden, wenn eine Bekanntgabe an die Betroffenen untauglich ist. Untauglich ist die Bekanntgabe, wenn die individuelle Bekanntgabe wegen der Natur des infolge steuerlicher Verwaltung, abzweigbar oder jedenfalls nicht zuholzigen Schwierigkeiten verhindern wäre. Der Ausland allein, dass die Bekanntgabe an eine große Zahl Betroffenen erfolgen müsste, kann den Unterschreit aber eine Sicherstellung nicht aus.

Nach diesem Rechtsbegriff war die Bekanntgabe an die Betroffenen hier nicht erlaubt. Wenn die 23 Betroffenen waren der Beklagte, unerlässlich bekannt. Nach der Ermittlung ihrer Beschaffenheit einer unverhältnismäßigen Verwaltungsentfernung bedarf hätte, hat der Beklagte nicht ^{unverhältnismäßig} angelegt. Insbesondere leuchtet nicht ein, wieso er diese nicht einfach beim BfB hätte anbringen können, da diese Aktion benötigt, um überhaupt den Verfahrensfort zu stoppen.

Heilung
Norm?

Allerdings kann sich der Kläger nicht auf die geforderte Bekanntgabe berufen. Wenn der Kläger die Frist am 23.4.15 fälligstellt von Unzustand der Allgemeinverfügung Kenntnissnahme, wenn er sich so bewusst ist, dass er als rote Linie ordnungsgemäß bekanntgegeben worden. In Anbetracht des Umstands, dass es sonst nicht anders steht als bei einer weiteren Bekanntgabe, wäre es zweifelhaft, wenn sich der Kläger glaubhaft auf eine geforderte Bekanntgabe berufe, weil er seine Rechte in gleicher Weise wahren könnte.

(c) Die Allgemeinverfügung ist inhaltlich rechtswirksam. Zuvor ist sie konkretisiert bestimmt (a) und der tatsächliche SGB II 1106 erfüllt (b), doch hat der Kläger dies im zufolge darin nicht ordnungsgemäß dargestellt (c).

(a) Die Allgemeinverfügung ist inhaltlich hinreichend bestimmt, §371 VwVfG. Ein Verwaltungsakt ist konkretisierende bestimmt, wenn daraus der Adressat erkennen kann, welche Verhältnisse in ihm veranlasst sind und er eine Grundlage für Vollstetzungsvorhaben stellen kann. Was ist der Fall, insbesondere sind

die Bekannter ab, Personen des Familienbildes des 1. FSV Mainz 05, die auf Arbeit von Mainz zu den künftigen bestimmt umziehen. Denn nur einer obsoleten Wolltrotz demnach kann davon, dass eine Person ausgewichen ist, die öffentlich erkennbar die Verhältnisse des 1. FSV Mainz 05 in Erinnerung hält und sich dadurch von der Allgemeinheit distinguiert, somit kein soviel der Abenteuer erkennen, dass er gewandt ist, als auch ein Wölker, gegen was er vollgebacken ist.

(b) Nach § BGB I POG wenn Tatsachen die Anklage rechtfertigen, dass die Bekannter in einem bestimmten Gebiet Straftaten begangen werden.

Die Allgemeinverfügung bezieht sich auf den beklagten Schatz im Kasten.

Es rechtfertigen auch Tatsachen, die Annahme, dass die Bekannter dort Straftaten begangen werden. Wenn es liegt der Zustand vor, bei dem in abschließend in und auf dem gesamten Weisenschenk beschafft Straftaten zu rechnen ist. Diese Annahme wird leicht durch das Sachverständige allgemein, aber durch den Verbindungen mit den polizeilichen Lagenkundis-

gerechtfertigt.

Der Anstand, den gegen die Belohnen des Stadionverbot ausgesprochen wurde, genügt aller Weise, da die Ausmaße einer Gefahr, kann davon ist der Tabortraum nach dem Satz des Rechtmässigkeitsprinzips Stadionverbot verhängt werden kann, da es nicht geblieben. Wenn ein Stadionverbot kann nicht der Gesamtkontext des Teil der BFB-Kalender nicht nur bei Errichtungsarbeiten wegen eines Teils eingerichteter Stadionteile wie Heimstadien mehr verhängt werden, sondern schon wegen eines Arbeitseinsatzes in Sicherheitskontrollen oder des Rauschenswürde verhängt werden und keine Voraussetzung und nicht gebliebene Besiedlung hilft keine Grundlage für die Prognose, die Belohnen werde auch in Zukunft Stadionteile begegnen. Das geht nun mehr vor dem Hintergrund, dass der Stadionverbot bis zu 2 Jahre dauer kann (§§ 41 BFB-Richtlinie), so dass die Abhandlung daran die Gefahrenprognose anknüpfenden Tatsachen stehen, einzugehen steht.

Allerdings stellt der polizeiliche Erkenntnis, dass Zuschauern insbesondere bei Spielen gegen

Wettkampf

Ende des Frankfurts sich konstruktiv zu halten und Straftaten gegen Ob und Eltern begangen im Ver-
bund mit den ausgesprochenen Stadtkonvoluten
zu beobachten, welche der Anwalt verhindern,
dass die betroffenen Staatsbeamten begehen werden,
Denn da Stadtkonvolute insbesondere gegen Per-
sonen ausgesprochen werden, die schwerwiegend
Vollstrecker gegen Ob und Eltern begangen (Fall DFB-
Kinderfußball) ist zu erwarten, dass zuverlässige
Adressen und potentiell qualifizierte Färs
den hohen Überschreitungsgrad haben.
Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Abhängigkeit
der Bedeutung der betroffenen Schutzgüter
(Ob und Eltern) kann allen hohen Anforderungen
an die Wahrnehmbarkeit gestellt werden
Sind.

↑
Folge der Kürzung des Klages verbot der
Audi vor der Verschuldensnachweisung. Wenn
der dann Beweisungsbereich erweitert sich
im repressiv-kontrollierenden Handeln. Bei präventiver
potentiell Raffinierung wie hier ergibt ein
Stimme einer effektiven Gefahrenabschöpfung
jedoch schon die gefragten verbindlicher
Grad an Wahrnehmbarkeit durch Zu-
verlässigkeit.

(c) Der Beklagte hat jedoch das ihm von § 13 Abs 1 POG (Verantw. "kann") gewährte Gewaltberechtigung ausgenutzt, soweit dass einer geahndeten Nachprüfung unterliegt. Nach § 145 S. 1 UWG ist das Gesetz bei einer Gewaltentzuladung lediglich, da die geahndeten Grenzen des Erwachsenen überschritten sind oder von dem Erwachsenen in einem den Zweck der Gewaltentzuladung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Hier hat der Beklagte den allgemeinen und in § 2 POG beschränkt gegebenen Verhaltensmaßnahmengrundriss als geahndete Grenze des Erwachsenen unterschritten. Denn das angegriffene Bedarfsfallverbot war weder im sozialen Raum noch in seiner zeitlichen Bedeutung erfordernlich. Nach § 2 I POG haben die Ordnungsbehörden von mehreren möglichen und geeigneten Reformen, Steuerungen zu profitieren, die den Erwachsenen und die Allgemeinheit vorunrechtfertigten weniger beeinträchtigen.

Die Allgemeinverfügung darüber ob ein krimineller und caritativer Ausordnungsgrundsatz jedoch weder das kann, was zur Verbesserung von Gesellschaftsgütern im Interesse des Spezialschutzes ist. Rausch erhebt sich das Schutzherr-

10

und wurde in der weiteren Coface Form ent-
fernten Altstadt, Gebiete jenseits der KfB 60
und ganz bis in den Klostergarten. Damit ist diese
Entfernung zum Stadion noch Gegenstand der Be-
sprechung mit dem Speditionsunternehmen,
hier der Beklagte nicht dagegen. Elsterwerda
ist erheblich, weshalb das Abbaubehörighet
beginnt um 8:00 Uhr und damit schon bald
Stunden vor Beginn der Begegnung be-
ginnen soll.

Die Befreiungsmöglichkeiten auf welche der
Beklagte verzicht, vermögen keine Verhältnis-
mäßigkeitsversetzen. Damit beschranken
sich auf ausgewählte relevanten Gründe und
bezogen die Zulässig die räumlich dichten
Grundschlagsentfernung nicht vollständig.

b) Weil die rechtzeitige Allgemeinverfügung
wurde der von ihm bestrebten Klage auch
in seinen Rechten verletzt.

II. Die Kostenentlastung besteht nach § 154 I
VwGO. Die Einberechnung eines Parall-
mäßbetrags bei das Vorstehen einer nicht
genügt § 162 II 2 VwGO bei relevanten zu
erklären, weil der Wertesprung des Klages

offensichtlich unzulässig war; denn der Werksrat des SGB Uw 60 soll den Verstoß von der Fortbildungs- und Vergabungskontrollen-Klage vor. Eine adäquate Anwendung ist nicht ausreichend, weil das Ziel des Widerstands, die Bekämpfung des Verwaltungsmethoden, in Fortbildungsfeststellungskontrollen durchaus nicht mehr im Verhältnis bewahrt, da der Verwaltungsmethoden Verstoß selbst ist. In diesem Sinne kann auch die vom Kieger ins Feld gebrachte Selbstbehauptung der Verantwortung nicht mehr im selben Reife vermarktet werden wie heit der Fortbildungs- und Vergabungsklage, überdies obwohl die geschätzte Fortbildung rechtsschutzbedürftiger als eine behördliche.

Krieg
Nichtmilitär
Vereinigung?

III. Die Beurteilung wird wegen Grundratsbefreiung
Vereinigung der Kulturbüro eingeräumt, E 126
UW 3 Uw 60.

Gewollte Kommentare:

Uw 66, 19. Aufl. 2018

Uw 60, 29. Aufl. 2018

Tenor felsisch. nD

- Falsettart gelungen;

tail: nicht zu

bläsigheit, sonst

notwendig

- legt. hervor und nicht
weiter und gut verteilte
Proportionen!

Mf